



Sitzung vom
14. April 2020

Mitgeteilt den
16. April 2020

Protokoll Nr.
294

Anfrage Rettich

betreffend Entwicklung und Angliederung der Schulsozialarbeit im Kanton Graubünden

Antwort der Regierung

Seit rund 15 Jahren ist die Schulsozialarbeit (SSA) im Kanton Graubünden vertreten. Die Schulträgerschaften haben bisher eigenständig entschieden, ob sie SSA einführen wollen oder nicht. Diese Entwicklung, d. h. die angepasste Ausbreitung und der Entscheid durch betroffene Schulträgerschaften, entspricht generell der Situation schweizweit. SSA ist nicht flächendeckend verbreitet, wird aber überall da eingesetzt, wo Bedarf besteht resp. Unterstützung bei sozialen Problemen im Kontext Schule als dringlich erscheint. Hier leistet die SSA wertvolle Hilfe. Organisatorisch ist die SSA in der Regel der Schulträgerschaft oder der politischen Gemeinde (z. B. dem Sozialdienst) zugeordnet.

Zu Frage 1: Die SSA hat sich bei vielen Schulträgerschaften des Kantons etabliert, insbesondere in sozialen Brennpunkten. Aktuell ist SSA in rund 20 Prozent der Schulträgerschaften in Graubünden vorhanden. In weiteren Schulträgerschaften ist die Einführung von SSA geplant oder steht konkret bevor. Teilweise wird SSA zudem für einzelne Projekte oder Aufträge von Schulträgerschaften ohne fest installierte SSA eingekauft.

An den verschiedenen Standorten werden Schülerinnen und Schüler (SuS) durch das Angebot der SSA bei der Bewältigung von sozialen Problemen kompetent unterstützt. Es kann sich beispielsweise um Klassenprojekte im Zusammenhang mit sozialen Medien oder Einzelberatungen bei Suchtfragen handeln. Bei einer Einführung

wird das Angebot jeweils an die regionalen Verhältnisse angepasst. Dies hat sich aus Sicht der Regierung bewährt und zu guter Akzeptanz bzw. Verankerung der SSA in diesen Schulträgerschaften geführt.

Zu Frage 2: Aus Sicht der Regierung ist eine Angliederung der SSA an den Kanton bzw. das Amt für Volksschule und Sport nicht zielführend. Die bisherige Regelung hat sich, wie in Frage 1 ausgeführt, bewährt. Die SSA fungiert als ein Angebot für SuS im niederschweligen Bereich. Die Ausgestaltung des niederschweligen Bereichs liegt gemäss Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) in der Verantwortung der Schulträgerschaften.

Zu Frage 3: AvenirSocial (Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz) und der Schulsozialarbeitsverband haben Qualitätsrichtlinien für SSA herausgegeben. Leistungsanbieter können diese Qualitätsrichtlinien beiziehen. Die Überprüfung der Leistung obliegt den Anstellungsbehörden bzw. den Schulträgerschaften.

Zu Frage 4: Der bisherige gesetzliche Rahmen im Schulgesetz (Art. 40) mit seiner Kann-Formulierung hat sich aus Sicht der Regierung bewährt. Dieser erlaubt, dass Schulträgerschaften selber entscheiden, ob sie eine an die regionalen Verhältnisse angepasste SSA einführen wollen. Eine Erweiterung der gesetzlichen Grundlage ist daher aus Sicht der Regierung nicht notwendig.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin